



Gefährdungen

- Fehlende Sicherungsmaßnahmen an Gebäudeaussehkanten und nach innen können Absturzunfälle zur Folge haben.
- Nicht durchtrittsichere Wellplatten können beim Begehen durchbrechen.

Schutzmaßnahmen

- Beim Transportieren, Lagern, Verlegen und Begehen ist Folgendes zu beachten:

- beim Transport mit Aufzügen oder Hebezeugen geeignete Lastaufnahmemittel, z. B. Spezialschlitten oder Plattenzangen benutzen,
- bei der Lagerung der Platten auf dem Dach Tragfähigkeit der Unterkonstruktion beachten,
- Platten bzw. Stapel gegen Windangriff sichern, z. B. durch Spannbänder,
- Gefahrenbereich unter den Verlegestellen absperren und kennzeichnen,
- Dachüberstände (auskragende Platten) nicht belasten.

Zusätzliche Hinweise für Laufstege

- Wellplattendächer nur auf besonderen Lauf- und Arbeitsstegen betreten ①.
- Lauf- und Arbeitsstege müssen
 - eine Mindestbreite von 50 cm haben,
 - gegen Verschieben und Abrutschen gesichert werden.
- Lauf- und Arbeitsstege aus Holz müssen
 - mindestens der Sortierklasse S 10 oder Festigkeitsklasse C24 und
 - in ihren Abmessungen der Tabelle 1 entsprechen.

1 Größte zulässige Stützweiten in m für Lauf- und Arbeitsstege aus Holz					
Brett- oder Bohlenbreite cm	Brett- oder Bohlendicke cm				
	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0
20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
24 und 28	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75

- Bei Dachneigungen über 11° (1:5) Stege mit Trittleisten, bei Neigungen über 30° (1:1,75) mit Stufen versehen.
- Zu Anlagen und Einrichtungen auf dem Dach, die ständiger Wartung bedürfen, mindestens 50 cm breite Laufstege mit beidseitigem Seitenschutz vorsehen.

Zusätzliche Hinweise für Absturzsicherungen

- Auffangeinrichtungen bei Absturzmöglichkeit ins Gebäudeinnere vorsehen, z. B. Schutznetze ②.
- Wenn an den Außenkanten
 - Arbeitsplätze und eine Absturzhöhe von mehr als 2,00 m oder
 - Verkehrswegen und eine Absturzhöhe von mehr als 1,00 m vorhanden sind, Absturzsicherungen einsetzen.
- Auf Absturzsicherungen kann nur verzichtet werden, wenn sie aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich und stattdessen Auffangeinrichtungen (Fanggerüste/Dachfanggerüste/Schutznetze) vorhanden sind.
- Können aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen und baulichen Gegebenheiten
 - Seitenschutz oder Randsicherungen,
 - Fanggerüste oder Schutznetze und
 - Dachfanggerüste oder Dachschutzwände
 nicht verwendet werden, kann unter Berücksichtigung der

Bewertung der Gefährdung nach Art und Dauer der Tätigkeit PSA gegen Absturz verwendet werden, wenn geeignete Anschlagrichtungen vorhanden sind.

- PSA gegen Absturz nur an geeigneten Anschlagrichtungen befestigen.
- Anschlagmöglichkeiten an Teilen baulicher Anlagen können zur Befestigung genutzt werden, wenn deren Tragkraft für eine Person von 9 kN einschließlich den für die Rettung anzusetzenden Lasten nachgewiesen ist.
- Der Unternehmer oder ein fachlich geeigneter Vorgesetzter hat die Anschlagrichtungen und -möglichkeiten festzulegen und dafür zu sorgen, dass die PSA gegen Absturz benutzt wird.
 - Maßnahmen zur Rettung festlegen.
 - Beschäftigte mit praktischen Übungen in die Verwendung von PSA gegen Absturz unterweisen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Arbeitsstättenverordnung
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen
 DGUV Regel 101-011 Einsatz von Schutznetzen (Sicherheitsnetzen)
 DGUV Regel 101-038 Bauarbeiten
 DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
 DGUV Information 201-054 Dach-, Zimmerer- und Holzbauarbeiten
 DIN 4074-1
 DIN EN 14081-1
 DIN EN 1995-1-1
 DIN EN 338